

# AMTSBLATT



## Stadt Roßleben - Wiehe

Bottendorf - Donndorf - Garnbach - Kleinroda - Kloster Donndorf - Langenroda - Nausitz - Roßleben - Schönwerda - Wiehe

Nr. 5/03.04.2024

**Amtsblatt der Stadt Roßleben - Wiehe**

6. Jahrgang

### Amtlicher Teil

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Freiland-Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe.

Hier: Wiederholung der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

#### Vorbemerkung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Freiland-Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe, sprich der am 14.12.2023 gefasste Satzungsbeschluss (SR 532-34/23) bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 BauGB).

Im Freistaat Thüringen ist für die Prüfung des Bebauungsplans das Landratsamt des Kyffhäuserkreises die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB (Nr. 1.2.1 Anlage der Anordnung der Landesregierung und Verordnung des Innenministers über die Errichtung von Behörden und Einrichtungen des Landes Thüringen, GVBL. 1991, S 188).

Die Genehmigungsbehörde kam bei der durchgeführten Prüfung zum Ergebnis, dass diese Aufstellung des Bebauungsplanes Freiland-Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe im OT Roßleben nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist und steht damit im Widerspruch zu den Vorgaben des BauGB.

#### Begründung:

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nicht entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der § 3 Abs. 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden u.a. dazu, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.

Dies ist in der Auslegungsbekanntmachung im Amtsboten Nr. 09 vom 08.09.2023 nicht erfolgt und muss daher wiederholt werden:

Daher hat die Stadt Roßleben-Wiehe ihren Genehmigungsantrag zu o.G. Bauleitplanung mit Wirkung vom 27.03.2024 vor Ablauf der Genehmigungsfrist vom 08.04.2024 zurückgezogen.

Es erfolgt hiermit die Wiederholung der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

#### Ziel der Planung:

- Ziel der Planung ist es im Bereich der ehemaligen Bahnverladung des Kalischachts die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage für 7,8 ha zu schaffen. Dazu muss im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe im 10. partiellen Änderungsverfahren mit dem Ziel „Darstellung eines Sondergebietes SO SOLAR“ geändert werden.
- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung

- Bewältigung möglicher naturschutzrechtlicher Konflikte
- #### Verfahrensverlauf:

#### a) Änderungsbeschluss und Beschlüsse zum Vorentwurf (Fassung Februar 2023)

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Freiland-Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe OT Roßleben (SR 416-28/23) beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß BauGB eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich war aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Vorentwurf in der Fassung Februar 2023 wurde gebilligt und die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (SR 417-28/23) beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung erfolgte die dazugehörige Auslegungsbekanntmachung im Amtsboten Nr. 05 vom 21.04.2023.

Dieser Vorentwurf des Bebauungsplanes Freiland-Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe im OT Roßleben mit Begründung Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und erster Arteneinschätzung waren im Internet unter

[www.rossleben-wiehe/info/stadt-satzungen.html](http://www.rossleben-wiehe/info/stadt-satzungen.html)

als download bereitgestellt und zu den unten aufgeführten Sprechstundenzeiten der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe einsehbar.

#### b) Beschlüsse zum Planentwurf (Fassung August 2023)

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf wurden zur Kenntnis genommen und ausgewertet und in den Planentwurf (Fassung August 2023) eingearbeitet.

In der Stadtratssitzung mit SR-Beschluss- Nr. 468-31/23 am 24.08.2023 wurde der Planentwurf des Bebauungsplanes Freiland-Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe OT Roßleben in der Fassung August 2023 gebilligt und die Auslegung der Planunterlagen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung erfolgte die dazugehörige Auslegungsbekanntmachung im Amtsboten Nr. 09 vom 08.09.2023, jedoch wie oben ausgeführt nicht rechtskonform gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

#### b) Beschlüsse zum Rechtsentwurf (Fassung November 2023)

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf wurden zur Kenntnis genommen und ausgewertet und in den Rechtsentwurf (Fassung November 2023) eingearbeitet.

In der Stadtratssitzung mit SR-Beschluss- Nr. 532-34/23 am 14.12.2023 wurde der Rechtsentwurf des Bebauungsplanes Freiland-Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe OT Roßleben in der Fassung November 2023 gebilligt und der Abwägungs- und Satzungsbeschluss (SR 532-34/23) gefasst.

Der Verwaltung wurde der Auftrag erteilt die Verfahrensakten

bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

**Ergänzende Informationen , Hinweise, Stellungnahmen zu behandelten Umweltthemen:**

Die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 BauGB, wurden gemäß den oben genannten Ausführungen des Landratsamt des Kyffhäuserkreises hinsichtlich der behandelten Umweltthemen usw., in der Auslegungsbekanntmachung im Amtsboten Nr. 09 vom 08.09.2023 nicht rechtskonform nachgekommen.

Der Rechtsentwurf in der Fassung November 2023, sowie die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und gemäß § 4a BauGB ins Internet einzustellen.

Vorliegende wesentliche Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind als verfügbar zu benennen:

- Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung vom Fachbüro Karsten Obst
- Stellungnahme des Landratsamts Kyffhäuserkreis vom 30.05.2023 und 06.11.2023 mit jeweils 14 Anlagen der Fachbehörden zu diesen Stellungnahmen:
  - bis auf vier von insgesamt 28 Anlagen hatten als Prüfungsergebnis "Keine Anregungen und Hinweise" benannt.
  - in der Anlage Nr. 6 vom Nr. 3 vom 30.05.2023 AKZ 02300205/20 lautet die fachliche Stellungnahme: *"In Kapitel 3.4.3 der Begründung des Umweltbericht wird auf den Arten schutzrechtlichen Fachbeitrag als Anlage 2 des Umweltberichtes verwiesen. Dieser ist in den vorliegen Unterlagen [Red: Vorentwurf/Fassung Feb. 23] nicht enthalten und der UNB noch vorzulegen".* Die Fachbeiträge (siehe nachfolgend) wurden alle erstellt und berücksichtigt.
  - in der Anlage Nr. 3 vom 30.05.2023 AKZ 02300205/20 lautet die fachliche Stellungnahme: *"Die östliche Begrenzung des Plangebietes wird durch die „Sulze“, ein Gewässer 2. Ordnung, gebildet. Der Bereich 10 m landseits des Böschungsoberkante ist als Gewässerrandstreifen geschützt und unterliegt den Restriktionen des Wasserhaushaltsgesetzes/ Thüringer Wassergesetz."* Der Gewässerschutzstreifen ist in der Planzeichnung entsprechend berücksichtigt worden.
  - in der Anlage Nr. 04 vom 06.11.2023 AKZ 02300459/29 lautet die fachliche Stellungnahme: Hinweis zum Gewässerrandstreifen des benachbarten Gewässers „Sulze“ *"Für die Errichtung der Einfriedung im Bereich des Gewässerrandstreifes ist die wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde einzuholen."* Eine solche Genehmigung wurde beantragt und liegt vor.
  - in der Anlage Nr. 12 vom 06.11.2023 AKZ 02300459/29 lautet die fachliche Stellungnahme: *"Dem Entwurf zur partiellen Änderung des FNP kann nur zugestimmt werden, wenn eine bahntechnische Erschließung des RIG-4 durch Reaktivierung eines Gleisanschlusses auch zukünftig unter realistischen*

Bedingungen möglich ist."

In den BPLAN-Begründungsberichten wurden beide Hinweise berücksichtigt.

- Stellungnahme des Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichem Raum vom 10.05.2023 bestätigt,
    - dass es sich bei dem Plangebiet um Konversionsflächen mit baulicher Vornutzung handelt, was zu begrüßen ist.
    - Bitte um Aufnahme im Umweltbericht, dass die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Anpflanzung [im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen] nicht beeinträchtigt werden dürfen.
  - Stellungnahme des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 24.05.2023 und 23.10.2023,
    - mit allgemeinen Hinweisen und Informationen zur Geologie und Bergbau
    - und dem speziellen Hinweis auf die benachbarte Wassermessstelle im benachbarten Sachsen-Anhalt.
- Alle relevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden in der jeweils folgenden BPLAN-Berichtsfassung eingearbeitet und zur besseren Nachverfolgungen wurden diese Ergänzungen und Änderungen farblich hervorgehoben und sind dadurch leichter zu erkennen.
- Außerdem sind folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen verfügbar:
- Umweltbericht (Anlage der BPLAN-Begründung) mit Informationen:
    - zu den wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt,
    - zu den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete
    - zu den Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt,
    - zu den Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
    - zu den Wechselwirkungen zwischen den zuaufgeführten Belangen
  - Gutachten vom Fachbüro Karsten Obst (Anlage zum Umweltbericht):
    - Artenschutzbeitrag mit
    - Anhang I – Potenzialanalyse
    - Anhang II - Faunistische Sonderuntersuchung (FSU) Reptilien

**Auslegungsort, -zeitraum und Sprechzeiten:**

Der Rechtsentwurf in der Fassung November 2023 der Bebauungsplanes Freiland-Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe OT Roßleben, bestehend aus

Planurkunde mit

- TEILA (Planzeichnung),
- TEIL B (Planzeichenerklärung),
- TEIL C (Textliche Festsetzungen)
- TEIL D (Hinweise)
- TEILE (Verfahrensvermerke)

und der BPLAN-Begründung mit Umweltbericht mit den Anlagen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Internet unter <https://rossleben-wiehe.de/verwaltung/bauleitplanung.html>

als download bereit gestellt.

Die Unterlagen werden für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **05.04.2024 - 06.05.2024** im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich in dieser Zeit als Papierfassung in der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, Bauamt Zimmer 3.02 während der Sprechzeiten

Di 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Do 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Fr 9:00 bis 11:00 Uhr

und nach Rücksprache mit dem Bauamt auch außerhalb der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist, vom **05.04.2024 bis zum 06.05.2024**, abgegeben werden.

Stellungnahmen sind möglichst elektronisch per E-Mail an: [bauamt-main@rossleben-wiehe.de](mailto:bauamt-main@rossleben-wiehe.de) zu übermitteln, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, zum Beispiel schriftlich per Post oder mündlich zur Niederschrift, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

#### **Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen:**

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich.

Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

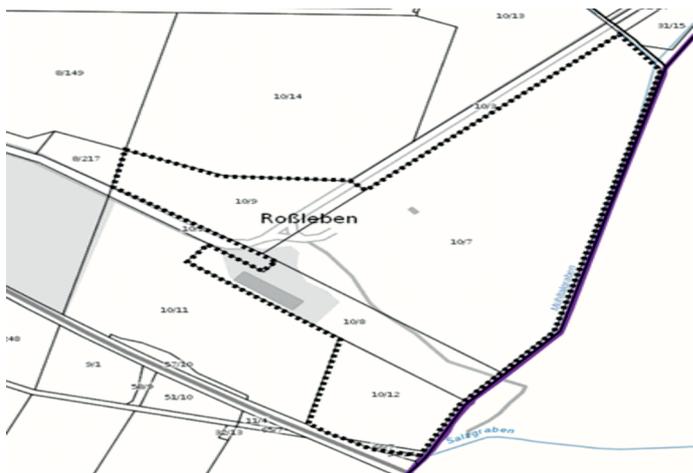
Mit Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können in der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe innerhalb der vorgenannten Sprechzeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Verfahrens eingesehen werden.

Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung der Stadt Roßleben-Wiehe beraten und entschieden.

## **Stadt Roßleben-Wiehe, d. 03.04.2024 Sauerbier, Bürgermeister**



## **Ende der öffentlichen Bekanntmachung**

## **Jagdgenossenschaft Wiehe lädt ein**

zur Jahresversammlung am  
**Mittwoch, den 17. April 2024 um 19.00 Uhr** in die Gaststätte  
„Zur Tanne“ in Wiehe.

#### Vorgesehene Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss der diskutierten Tagesordnung
3. Protokoll der Jahresversammlung vom 19.04.2023
4. Bericht des Jagdvorstandes (Rechenschaftsbericht)
5. Finanzbericht und Bericht der Revisionskommission
6. Aussprache zu den Berichten, Beschlüsse
7. Bericht der Jagdpächter, Aussprache und Beschluss
8. Feststellung der Größe des Jagdbezirkes
9. Beschluss zur Verwendung der Pachteinahmen
10. Verschiedenes (Anträge dazu sind zu Beginn der Versammlung schriftlich dem Jagdvorstand oder mündlich zu Protokoll zu geben)

Ein gemütliches Beisammensein soll sich anschließen.

Jagdgenosse ist jeder, der bejagbaren Grund und Boden in der Gemarkung Wiehe, Jagdbogen 1 und/oder Jagdbogen 2 besitzt. Stimmberechtigt ist, wer sich unterschriftlich in das Jagdkataster eingetragen hat oder noch einträgt.

Jagdgenossen, die an der Teilnahme persönlich verhindert sind, können sich durch Verwandte ersten Grades (Eltern, volljährige Kinder, Geschwister) oder einen Jagdgenossen ihres Vertrauens vertreten lassen. Der vertretende Jagdgenosse muss eine unterzeichnete Vollmacht vorlegen.

**Heike Günther, Jagdvorsteherin**

## **Ende des amtlichen Teils**

#### Impressum

#### **Herausgeber:**

Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe – vertreten durch den Bürgermeister

#### **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Der Bürgermeister, Tel.: 034672 863 200, E-Mail: [stadtrat@rossleben-wiehe.de](mailto:stadtrat@rossleben-wiehe.de)

#### **Erscheinungsweise:**

ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)

Das Amtsblatt der Stadt Roßleben-Wiehe wird als elektronische Ausgabe im Internet auf [www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/amtsbote.html](http://www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/amtsbote.html) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Bei Bedarf kann die elektronische Ausgabe des Amtsblattes während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes gegen Kostenerstattung zu erhalten.

#### **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil, Redaktion, Anzeigenannahme, Layout:**

Jochen Sauerbier; Roßlebener Heimatverlag Jochen Sauerbier  
06571 Roßleben-Wiehe, Hinter d. Zuckerfabrik 6, Tel. 034672/96815

e-Mail [heimatverlag@onlinehome.de](mailto:heimatverlag@onlinehome.de)

Der Verlag übernimmt keine Verantwortung für nicht angeforderte Manuskripte und Fotos.